

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 59.243/5-I/B/5A/92

Sachbearbeiterin:
MinRätin Dr. Edda Korsche
Tel.: 531 20-5814

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Novellierung des Kunsthochschul-Studien-
gesetzes,
Aussendung des Gesetzesentwurfes zur Be-
gutachtung

Gesetzentwurf
Zl. 133 - GE/19
Datum 22. 10. 1992
Verteilung 23. Okt. 1992

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert werden soll.

Es wird gebeten, bis

längstens 18. Dezember 1992

Stellung zu nehmen.

Es wird ersucht 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf angenommen; Leermeldungen sind demnach nicht erforderlich.

Darüber hinaus bittet das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung um Bekanntgabe der do. Auffassung zu folgendem Thema:

Bei der parlamentarischen Beschlußfassung des Kunsthochschul-Studiengesetzes im Jahre 1983 schien es dem Gesetzgeber verfrüht, die bereits damals angeregte Einrichtung eines Doktoratsstudiums mit dem damit verbundenen Recht zur Verleihung des Doktorgrades in das Gesetz aufzunehmen.

Nunmehr nach Einrichtung zahlreicher Studienrichtungen, auch solcher, in denen Doktoratsstudien denkbar sind, scheint es dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vertretbar, die Frage der Durchführung der Doktoratsstudien grundsätzlich nochmals zu überprüfen. Es wäre daher durchaus denkbar, auch für Absolventen von KHStG-Studien, die mit dem Magisterium abgeschlossen haben, die Möglichkeit der Erwerbung eines Doktorates vorzusehen: Neben einer Dissertation könnten für das Doktoratsstudium zusätzliche wissenschaftliche Fächer (eventuell an einer Universität) vorgeschrieben werden, um die theoretische Grundlage zu erweitern.

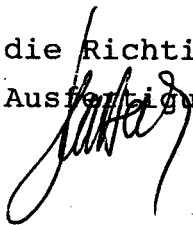
Anlage

Wien, 16. Oktober 1992

Der Bundesminister:

Dr. Busek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'J. Busek', written over the text 'der Ausfertigung:'.

V o r b l a t t

Probleme

- Anpassungsbedarf an das Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes.
- Weitere Stärkung der Autonomie im Studienrecht noch nicht realisiert.
- Die Zahl der Prüfungswiederholungen ist im internationalen Vergleich überhöht.
- Interpretationsprobleme bei der Vollziehung einzelner Bestimmungen.
- Nichtberücksichtigung von Anliegen einzelner Studienkommissionen.
- Fehlen akademischer Grade in weiblicher Form.

Ziele

- Rechtsanpassung an die Regelungen im (künftigen) EWR.
- Ausbau der Autonomie im Studienrecht.
- Reduzierung der Zahl der Prüfungswiederholungen.
- Neufassung von Bestimmungen zur Verbesserung der Vollziehung.
- Neustrukturierung des Fächerkataloges in Anlage A.
- Schaffung von akademischen Graden in weiblicher Form.

Alternative

- Hinsichtlich der Anpassung an den Europäischen Wirtschaftsraum besteht keine Alternative.
- Beibehaltung bestimmter nicht zufriedenstellender Regelungen.

Kosten

- keine.

EG - Konformität

- wird hergestellt.

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul - Studiengesetz und die Bundesgesetze über technische Studienrichtungen geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Kunsthochschul - Studiengesetz (KHStG) BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"Geltungsbereich"

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung, das sind die Kunsthochschulen (§ 6 Kunsthochschul - Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970) und die Akademie der bildenden Künste in Wien (§ 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 - AOG, BGBl. Nr. 25/1988), im folgenden als "Hochschulen" bezeichnet. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen - Tech-StG 1990, BGBl. Nr. 373/1990 über das Studium der Architektur sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971 über die wissenschaftlich - künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt."

2. § 11 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Die Hochschulangehörigen gemäß Abs. 1 Z 3 müssen ordentliche Hörer der betreffenden Studienrichtung und österreichische Staatsbürger sein."

3. § 11 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

- 2 -

4. § 12 Abs. 3 lautet:

"(3) (Verfassungsbestimmung) Wahlberechtigt und wählbar zu Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Studienkommission sind jene Hochschulangehörigen im Sinne des § 11 Abs.1 Z 1 und 2, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 erster Satz erfüllen und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang haben wie österreichische Staatsbürger."

5. In § 12 Abs. 5 wird die Wortfolge "Obmann des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten" durch "Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer" ersetzt.

6. § 16 Abs. 3 erster Satz lautet:

" Auf Ansuchen des Studierenden ist eine Verbindung von Fächern, die verschiedenen Studienrichtungen der Hochschulen oder Studienrichtungen der Hochschulen und solcher der Universitäten angehören, vom Rektor der Hochschule, an der der Schwerpunkt des Studienprogrammes liegt, nach Anhörung der zuständigen Studienkommissionen zu bewilligen, wenn die Verbindung im Hinblick auf eine künstlerische, künstlerisch - pädagogische oder eine andere künstlerisch - wissenschaftliche Berufsvorbildung sinnvoll scheint, wenigstens ein Fach ein zentrales künstlerisches Fach ist und die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 6 nicht ausreichen (studium irregulare)."

7. § 23 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. ein entsprechendes ordentliches Studium an einer inländischen oder an einer ausländischen anerkannten Hochschule noch nicht abgeschlossen hat;"

8. Die bisherigen Z 1 bis Z 4 des § 23 Abs. 2 erhalten die Bezeichnung "Z 2 bis Z 5".

- 3 -

9. § 23 Abs. 3 lautet:

"(3) Ist das im Ausland erworbene Reifezeugnis eines Bewerbers einem österreichischen Reifezeugnis nicht gleichwertig, so sind vom Rektor die erforderlichen Ergänzungsprüfungen vor der Aufnahme als ordentlicher Hörer vorzuschreiben. Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse werden dadurch nicht berührt."

10. In § 30 Abs. 1 wird nach dem Wort "ausländischen" das Wort "anerkannten" eingefügt.

11. Dem § 30 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Das zuständige Organ der Hochschule (Akademie) kann die Anrechnung von Studien im Rahmen bestimmter ausländischer ordentlicher Studien, insbesondere bei Partnerschaften, generell festlegen; dies ist im Mitteilungsblatt der jeweiligen Hochschule zu verlautbaren und durch Anschlag an der Amtstafel des Rektorates kundzumachen."

12. In § 31 Abs. 2 wird nach dem Wort "ausländischen" das Wort "anerkannten" eingefügt.

13. Dem § 31 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Das zuständige Organ der Hochschule (Akademie) kann die Anerkennung von Prüfungen im Rahmen bestimmter ausländischer ordentlicher Studien, insbesondere bei Partnerschaften generell festlegen; dies ist im Mitteilungsblatt der jeweiligen Hochschule zu verlautbaren und durch Anschlag an der Amtstafel des Rektorates kundzumachen."

- 4 -

14. Dem § 38 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Dem Prüfungssenat dürfen im Einzelfall neben dem Vorsitzenden höchstens zehn Mitglieder angehören."

15. § 38 Abs. 3 lautet:

"(3) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz und an der Akademie der bildenden Künste in Wien für jede Studienrichtung ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Sind in einer Studienrichtung weniger als zwei Hochschulprofessoren mit der Lehre eines zentralen künstlerischen Faches betraut, so hat der Rektor weitere Mitglieder des Prüfungssenaates aus dem Kreise jener Hochschulprofessoren, die ein fachverwandtes zentrales künstlerisches Fach vertreten, namhaft zu machen. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind."

16. § 40 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Zahl der Wiederholungen von nicht bestandenen Aufnahmsprüfungen ist nicht begrenzt. Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 dürfen, soweit nicht die Bestimmungen des § 34 Abs. 4 anzuwenden sind, nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Diplomprüfungen dürfen dreimal wiederholt werden. Während der Reprobationsfrist hat der ordentliche Hörer in den zentralen künstlerischen Fächern weiter zu inskribieren."

17. § 40 Abs. 2 zweiter und dritter Satz entfallen.

- 5 -

18. Dem § 42 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Mit Ausnahme der Diplom- und Abschlußzeugnisse ist eine Beglaubigung nicht erforderlich."

19. Im § 44 Abs. 2 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und dem § 44 Abs. 2 wird folgende Z 7 angefügt:

"7. sein Studium nicht innerhalb der doppelten Studiendauer gemäß Anlage A, gemessen an der Zahl der inskribierten Semester, mit der letzten Diplomprüfung abgeschlossen hat (§ 34 Abs. 3 letzter Satz)."

20. § 45 Abs. 1 lautet:

"(1) Absolventen der ordentlichen Studien ist auf Antrag vom Gesamt(Akademie)kollegium der akademische Grad "Magister / Magistra der Künste", lateinische Bezeichnung "Magister / Magistra artium", abgekürzt "Mag. art." zu verleihen. Eine posthume Verleihung ist zulässig."

21. § 45 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Verleihungsurkunde hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Vor- und Zuname, allenfalls Geburtsname;
2. Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit;
3. absolvierte Studienrichtung (absolvierter Studiengang) in der gesetzlich festgelegten Bezeichnung;
4. Bezeichnung des verliehenen akademischen Grades in allen gesetzlich festgelegten Formen."

- 6 -

22. Dem § 45 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Werden die Voraussetzungen für die Erwerbung eines akademischen Grades mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen."

23. Dem § 47 wird folgender Satz angefügt:

"Wurde derselbe akademische Grad gemäß § 45 Abs. 7 mehrfach verliehen, so darf dieser Grad nur einfach geführt werden."

24. § 49 lautet:

"Nostrifizierung ausländischer Grade und Studienabschlüsse

§ 49.(1) Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben oder die glaubhaft machen, sich auf Grund einer entsprechenden künstlerischen Tätigkeit dauernd in Österreich niederzulassen oder sich nachweislich um eine Anstellung in Österreich bewerben, für die die Nostrifizierung eine der Voraussetzungen darstellt, und die an einer anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer solchen gleichrangigen Anstalt ein Studium absolviert haben, sind berechtigt, die Anerkennung dieses Studienabschlusses beim Gesamt(Akademie)kollegium jener Hochschule, an der das entsprechende Studium eingerichtet ist, zu beantragen (Nostrifizierung).

(2) Der Antragsteller hat das entsprechende inländische Studium beziehungsweise den entsprechenden akademischen Grad anzugeben. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes des Antragstellers in Österreich oder der Nachweis im Sinne des Absatz 1 erster Satz;

- 7 -

c) bei Studien, die nach Maßgabe der Anlage A die Reifeprüfung einer höheren Schule voraussetzen, das Reifezeugnis oder die Urkunde, auf Grund derer der Bewerber an der anerkannten ausländischen Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt zum Studium zugelassen wurde;

d) Nachweis über die vergleichbare Qualität des an der anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer solchen gleichrangigen Anstalt absolvierten Studiums mit dem Studium an einer österreichischen Hochschule künstlerischer Richtung, sofern diese für das Gesamt(Akademie)kollegium nicht außer Zweifel steht;

e) die Nachweise über die an der anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer solchen gleichrangigen Anstalt besuchten Lehrveranstaltungen, abgelegten Prüfungen einschließlich der Prüfungsarbeiten und der allenfalls angefertigten Diplomarbeit;

f) diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, falls jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Studienabschlusses ausgestellt wurde.

Die Unterlagen gemäß lit. a bis e können auch in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

(3) Das Gesamt(Akademie)kollegium der Hochschule kann von der Vorlage einzelner Urkunden absehen, wenn innerhalb angemessener Frist glaubhaft gemacht wird, daß die Urkunden nicht oder nur mit übergroßen Schwierigkeiten beigebracht werden können und überdies die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen.

(4) Unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden Studienvorschriften einschließlich des an der

- 8 -

Hochschule geltenden Studienplanes hat das Gesamtkollegium nach Anhörung des Abteilungskollegiums beziehungsweise das Akademiekollegium zu prüfen, ob das im Ausland absolvierte Studium des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte so aufgebaut war, daß es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung als gleichwertig anzusehen ist.

(5) Soferne die Gleichwertigkeit gemäß Abs. 4 nicht zur Gänze gegeben ist und einzelne Ergänzungen fehlen, so hat der Antragsteller als Gasthörer die ihm vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen.

(6) Nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen der Abs. 4 und 5 hat das Gesamt(Akademie)kollegium der Hochschule bescheidmäßig festzulegen, welchem inländischen Studienabschluß das im Ausland absolvierte Studium entspricht und welchen inländischen akademischen Grad, beziehungsweise welche inländische Berufsbezeichnung der Antragsteller auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Das Recht gemäß § 48 bleibt unberührt.

(7) Die erfolgte Nostrifizierung ist auf der Urkunde gemäß Abs. 2 lit f zu vermerken.

(8) Mit Dienstantritt als Ordentlicher Hochschulprofessor oder Ordentlicher Universitätsprofessor in Österreich gelten die Studienabschlüsse einer ausländischen anerkannten Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt sowie im Ausland erworbene akademische Grade als nostrifiziert. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhörung des Gesamt(Akademie)kollegiums der Hochschule unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 und 7 die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

- 9 -

(9) Auf Nostrifizierungsverfahren sind die Bestimmungen über die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen nicht anzuwenden (§ 30 und § 31).

(10) Der gleiche Nostrifizierungsantrag darf nur an einer einzigen Hochschule gestellt werden.

(11) Die Nostrifizierung ist unzulässig, wenn dem Bewerber der inländische akademische Grad nicht hätte verliehen werden dürfen.

(12) § 46 ist anzuwenden.

(13) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die vorangehenden Absätze nicht berührt."

25. Der bisherige § 50 erhält die Bezeichnung "§ 50 Abs. 1".

26. § 50 Abs. 2 lautet:

"(2) Für Absolventen von Lehrgängen (§ 21) kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung das Recht auf Führung einer Berufsbezeichnung eingeräumt werden, sofern dieser Lehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Die jeweilige Berufsbezeichnung ist vom Gesamt-(Akademie)kollegium nach Anhörung des(r) für die Durchführung des Lehrganges verantwortlichen Angehörigen der Hochschule (Akademie) vorzuschlagen. Die Berufsbezeichnung hat aus den Worten "Akademisch geprüfte/r....." mit einem für die Absolventen des jeweiligen Lehrganges typischen Zusatz zu bestehen. Vom Gesamt(Akademie)kollegium kann auch eine entsprechende Abkürzung vorgeschlagen werden."

27. In § 51 Abs. 3 ist im ersten Satz nach dem Wort "Erhebungen" die Wendung "unter Angabe der Matrikelnummer" einzufügen.

- 10 -

28. § 51 Abs. 5 und 6 lauten:

"(5) Folgende im Zuge der Verwaltung an den Hochschulen automationsunterstützt verarbeiteten Daten der Studierenden sind dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Führung einer Zentralen Hörerevidenz und für den Hochschulbericht (§ 54) zu übermitteln:

1. Matrikelnummer, Name und allfällige Studienabschlüsse oder akademische Grade, Geburtsdatum und Geschlecht;
2. Staatsbürgerschaft und Gebührenstatus gemäß dem Hochschul-Taxengesetz 1972;
3. Schulform und Datum der Reifeprüfung;
4. Aufnahme- und Abgangsdatum sowie Hörerstatus an der Hochschule;
5. Staatenkennzeichen, Postleitzahl und Ort der Zustelladresse sowie der Anschrift am Heimatort;
6. Kennzeichnung, Zulassungsdatum und -status sowie Inskriptionen jedes Studiums;
7. Art und Datum erfolgreich abgelegter studienabschnitts- oder studienabschließender Prüfungen.

(6) Der Hochschulbibliothek sind zur Führung eines automationsunterstützten Bibliotheks-Entlehnsystems folgende Daten der Studierenden zu übermitteln: Matrikelnummer, Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, akademischer Grad, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Zustell- und Heimatadresse."

29. § 52 Abs. 2 lautet:

"(2) Gegen Bescheide des Vorsitzenden des Prüfungssenates oder der Prüfer, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert oder eine Prüfung für ungültig erklärt oder eine Entscheidung gemäß § 39 Abs. 6 getroffen wird, ist die Berufung an das Gesamt(Akademie)kollegium als zweite und letzte Instanz zulässig."

- 11 -

30. § 55 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Studierende und Absolventen von Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht im Inland und von solchen gleichrangigen Anstalten im Ausland, die ein Studium als ordentlicher Hörer an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst anstreben, sind berechtigt, eine Übertrittsprüfung abzulegen."

31. Der bisherige § 57 erhält die Bezeichnung "§ 57 Abs. 1".

32. § 57 Abs. 2 bis 7 lauten:

"(2) § 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und 5, § 16 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 38 Abs. 2 und Abs. 3, § 42 Abs. 3, § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 7, § 47, § 49, § 50, § 51 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6, § 52 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 sowie die Anlage A, Abschnitt X dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl.Nr./.... treten nach Maßgabe der folgenden Absätze mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(3) Für Ansuchen gemäß § 16 Abs. 3, die vor dem 1. Feber 1993 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt sind, ist § 16 Abs. 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr./.... anzuwenden.

(4) Für Prüfungskandidaten, die vor dem 1. Feber 1993 Prüfungen gemäß § 44 Abs. 2 bereits zweimal wiederholt haben, gilt § 44 Abs. 2 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr./....

(5) § 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./...ist auf jene Verfahren anzuwenden, die ab dem 1. Feber 1993 anhängig gemacht werden.

(6) Z 34 bis Z 36 treten mit 1. September 1992 in Kraft.

- 12 -

(7) Absolventinnen, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein akademischer Grad gemäß § 45 Abs. 1 verliehen wurde, können diesen Grad in der weiblichen Form führen. Der Rektor der Hochschule (Akademie), an der akademische Grad erworben wurde, hat auf Antrag der Absolventin mit Bescheid die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades festzustellen."

33. In der Anlage A Z. 32 A. lauten die sonstigen Pflichtfächer im Grundstudium:

"Bewegungsformen"

34. In der Anlage A Z. 32 B. Studienzweig "Schauspiel", lauten die sonstigen Pflichtfächer:

- "a) Theater- und Literaturgeschichte;
- b) Musikalische Gestaltung und Musikkunde;
- c) Kostüm und Maske;
- d) Theatertanz;
- e) Körperliches Training;
- f) Hörspiel;
- g) Fernsehen;
- h) Rechtskunde."

35. In der Anlage A Z. 32 B. Studienzweig "Regie", wird bei den sonstigen Pflichtfächern folgende lit. i) angefügt:

"i) Rechtskunde."

36. In der Anlage A, Abschnitt X, lauten die Studienrichtungen:

"Malerei und Graphik; Bildhauerei; Visuelle Gestaltung; Medailleurkunst und Kleinplastik."

- 13 -

37. In der Anlage A, Abschnitt X, B. Besondere Bestimmungen, entfällt "Z 39 lit c".

38. In der Anlage A, Abschnitt X, B. Besondere Bestimmungen, wird nach der Z. 39 folgende "Z. 40" eingefügt:

"Z. 40 "Visuelle Gestaltung":

Zentrales künstlerisches Fach:
Visuelle Gestaltung

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Gesellschafts- und Kulturtheorie;
- b) Philosophie und Kunstgeschichte;
- c) Theoretische und anwendungsorientierte Grundlagen des Computers;
- d) Kulturelles Management und Medien in Theorie und Praxis."

39. Die bisherigen Studienrichtungen "Z. 40 bis Z. 49" erhalten die Bezeichnung "Z. 41 bis Z. 50".

A r t i k e l I I

Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 8 lautet:

"(8) Dem Prüfungssenat gehören sämtliche Leiter einer Meisterklasse für Architektur sowie sämtliche Vorstände jener Lehrkanzeln, die der Abteilung Architektur zugeordnet sind, an. Vorsitzender des Prüfungssenaates ist der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor."

- 14 -

2. § 13 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. tritt mit in Kraft.

A r t i k e l I I I

Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen BGBl. Nr. 290/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 374/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 vierter und fünfter Satz lauten:

"Dem Prüfungssenat gehören sämtliche Leiter einer Meisterklasse für Architektur sowie sämtliche Vorstände jener Lehrkanzeln, die der Abteilung Architektur zugeordnet sind, an. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor."

2. § 15 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. tritt mit 1. in Kraft.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

1. Die Rechtsanpassung an den Europäischen Wirtschaftsraum betrifft einige Bestimmungen des geltenden Kunsthochschul-Studiengesetzes, die umzugestalten sind. Zu nennen sind Bestimmungen, die auf die österreichische Staatsbürgerschaft abstellen und die Mehrfachverleihung von akademischen Graden, basierend auf der EG-Regelung über die Anerkennung von Diplomen. Auch die Klarstellung und Neufassung der Nostrifizierungsbestimmungen ist zu erwähnen.
2. Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Autonomie im Studienrecht und Dezentralisierung von Entscheidungsbefugnissen, wie z.B. die Genehmigung der studia irregularia und die Bewilligung der Prüfungswiederholungen durch die Prüfer ohne Befassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sind legislativ umzusetzen.
3. In den Entwurf wurden weiters Bestimmungen aufgenommen, die der Bereinigung von Rechtsproblemen dienen, die in der täglichen Vollzugspraxis aufgetreten sind. In Anlehnung an die Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz BGBl. Nr. 306/1992 wurden auch für den Kunsthochschulbereich relevante Lösungen im Entwurf berücksichtigt.

Die vorgeschlagenen Änderungen verursachen keine Mehrkosten für den Bund.

Die EG-Konformität ist gegeben bzw. wird im Zuge dieser Novellierung hergestellt.

Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet Art. 14 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Diese Änderung dient der Klarstellung und der Anpassung an neue Rechtsvorschriften.

Zu Z 2 bis 4:

Derzeit dürfen ausschließlich österreichische Staatsbürger Mitglieder der Studienkommission sein; dies widerspricht mit Ausnahme der studentischen Mitglieder den geltenden EG-Regelungen. Der Zugang von Personen, die als Ausländer an den österreichischen Kunsthochschulen in der Lehre und der Erschließung der Künste mitwirken, soll dadurch eröffnet werden.

Zu Z 5:

Durch Art. IV der BDG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 148/1988, betreffend die Novellierung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, wurden die beim Dienststellenausschuß für die sonstigen Bediensteten bezeichneten Personengruppen, die Bundes- und Vertragslehrer sowie die Vertragsassistenten dem Dienststellenausschuß für die Hochschullehrer zugeordnet. Diese materielle Derogation ist nunmehr auch gesetzlich klarzustellen.

Zu Z. 6:

Die Übertragung der Zuständigkeit zur Genehmigung eines studium irregulare an den jeweiligen Rektor der Hochschule dient einem weiteren sinnvollen Ausbau der Autonomie der Hochschulen künstlerischer Richtung im Studienrecht. Da die inhaltliche Entscheidung bereits jetzt den zuständigen Organen an den Hochschulen obliegt, hat nunmehr der Rektor jener Hochschule, an der der Schwerpunkt des geplanten Studienprogrammes liegt

- 2 -

und von der auch der akademische Grad zu verleihen ist, nach Befassung der betroffenen Studienkommissionen, ein studium irregulare zu genehmigen, wenn ein bloßer Fächertausch nicht ausreicht.

Sinn dieser Neuregelung ist auch, die formelle Entscheidung dorthin zu verlegen, wo die inhaltliche Entscheidung erfolgt. Eine gesonderte Bestimmung war erforderlich, daß ein solches studium irregulare nur im Einvernehmen mit allen an einem Studienprogramm beteiligten Hochschulen bzw. Universitäten bewilligt und durchgeführt wird.

Zu Z 7 und 8:

Zahlreiche Ausländer, welche bereits in ihrem Heimatland oder im Ausland ein Vollstudium - vor allem - an einer Musikhochschule abgeschlossen haben, streben die Aufnahme als ordentlicher Hörer an einer österreichischen Hochschule an. Dies ist auch einer der Gründe für den hohen - und vom Rechnungshof kritisierten - Ausländeranteil an den österreichischen Kunsthochschulen; nach Ansicht der zuständigen Fachvertreter bei der Aufnahmeprüfung aber garantieren die ausländischen Studierenden in Österreich ein hohes beziehungsweise internationales Niveau.

Durch die Verbesserung der Gasthörerregelung und Schaffung einer neuen Bestimmung werden in Hinkunft diese Studienwerber aus dem Ausland als Gasthörer aufzunehmen sein.

Zu Z 9:

Durch die ständig wachsende internationale Verflechtung des Studienwesens ist es notwendig, auch bei der Zulassung zum einem Kunsthochschulstudium, das die Ablegung einer Reifeprüfung voraussetzt, Änderungen vorzunehmen. Die Überprüfung solcher ausländischen Reifezeugnisse, ausgenommen sind weiterhin Konventionszeugnisse gemäß BGBl. Nr. 44/1957, durch den Rektor soll sicherstellen, daß der Zulassungswerber

- 3 -

über ein Ausbildungsniveau verfügt, das ihn zur Absolvierung des gewählten Studiums befähigt. Ein Vergleichsmaßstab könnte der Katalog von Unterrichtsgegenständen an derjenigen Form einer höheren Schule in Österreich sein, die dem Reifezeugnis des Bewerbers inhaltlich am nächsten kommt.

Zu Z 10 bis 13:

Diese Änderungen erleichtern die studienrechtlichen Voraussetzungen für die Absolvierung von Studien im Ausland, insbesondere auch für die Teilnahme an den zahlreichen EG - Programmen (z.B. ERASMUS).

Im übrigen wird klargestellt, daß es sich bei den ausländischen Hochschulen jedenfalls um **anerkannte** zu handeln hat.

Zu Z 14 bis 15:

Zur Vermeidung von unüberschaubaren Prüfungssenaten, deren Mitglieder im Einzelfall oft gar nicht von der jeweiligen Prüfung betroffen sind, soll es in Hinkunft möglich sein, zwar für jede Studienrichtung einen Prüfungssenat zu bilden, dem die Fachvertreter, und zwar diejenigen, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach repräsentieren als Mitglieder anzugehören haben, daß aber eine Höchstzahl von zehn Mitgliedern - neben dem Vorsitzenden - an der Entscheidungsfindung jeweils über eine Diplomprüfung mitzuwirken haben. Für die Beschlußfähigkeit eines Prüfungssenates im Einzelfall ist dann, wenn Fachvertreter nicht ausreichend vorhanden sind, vorzusehen, daß auch ein Hochschulprofessor eines fachverwandten künstlerischen Faches in den Prüfungssenat aufgenommen werden kann.

Zu Z 16 und 17:

Auch diese Neuregelungen betreffen die Übertragung der Bewilligung der Prüfungswiederholungen generell in den Zuständigkeits-

- 4 -

bereich der Hochschule, da eine Einschaltung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung entbehrlich scheint. Ferner wird die Zahl der Prüfungsantritte reduziert und dem EG - Niveau angenähert. Die Aufhebung des Genehmigungsverfahrens beseitigt auch einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Zu Z 18:

Grundsätzlich ist bei der maschinellen Ausstellung von Zeugnissen der bloße Aufdruck des Namens der Urkundsperson ausreichend. Eine Beglaubigung jedoch ist bei "höherrangigen" Zeugnissen unentbehrlich und mußte dies daher eigens normiert werden.

Zu Z 19:

Die in § 34 Abs. 2 normierte Unzulässigkeit, das Studium unter bestimmten Voraussetzungen fortzusetzen, erfordert auch die Berücksichtigung durch Anfügung an diese Bestimmung.

Zu Z 20 bis 23:

Ausgehend von der EG-Regelung über die Anerkennung von Diplomen, wurde nunmehr die Möglichkeit geschaffen, den akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehrfach zu verleihen. Darüber hinaus wurde ein Mindestkatalog von Angaben festgelegt, die in den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade aufzunehmen sind. Auf Grund der Erfahrungen über die unterschiedliche Handhabung an den einzelnen Hochschulen, insbesondere aber für eine Verwendung dieser Urkunden im Ausland, soll zur Vermeidung von unrichtigen Beurteilungen der bisher ausgestellten Abschlußbescheinigungen nunmehr gesetzlich festgelegt werden, welche Angaben die Verleihungsurkunde aufzuweisen hat. Im Kunsthochschulbereich scheint schon im Hinblick auf die Art der Studien und des Fehlens der im universitären Bereich gesetzlich zulässigen vielfältigen Möglichkeiten, wie z.B. Erweiterungsstudien, auch eine

- 5 -

mehrmalige feierliche Verleihung im Falle der Absolvierung mehrerer ordentlicher Studien, gerechtfertigt. Eines eigenen gesetzlichen Hinweises bedürfen die Regelungen, daß der akademische Grad mehrfach verliehen werden kann, dieser aber nur einfach geführt werden darf sowie auch die Möglichkeit, den Absolventinnen auf Antrag den akademischen Grad in der weiblichen Form zu verleihen.

Zu Z 24:

Die Erfahrungen mit den Nostrifizierungsangelegenheiten haben das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter Berücksichtigung der Judikatur der Höchstgerichte veranlaßt, eine umfassende Neuregelung auch mit Bezugnahme auf die EG - Konformität vorzunehmen.

1. Eine grundlegende Änderung betrifft den Umstand, daß nicht nur, wie bisher, die ordentlichen Studien, sondern auch die Kurzstudien nostrifiziert werden können. Aus diesem Grunde wird der Begriff des ordentlichen Studiums nicht mehr verwendet und durch den allgemeinen Begriff "Studium" ersetzt. Ein an einer anerkannten ausländischen Hochschule bzw. an einer solchen gleichrangigen Anstalt abgeschlossenes Kurzstudium kann demnach ebenso Gegenstand eines Nostrifizierungsverfahrens sein.
2. Der ordentliche Wohnsitz des Antragstellers wurde weiterhin als notwendiger Anknüpfungspunkt beibehalten. Um aber solchen Antragstellern entgegenzukommen, die die begründete Absicht haben, sich dauernd in Österreich niederzulassen **und** hier einen Beruf auszuüben, der den Studienabschluß einer Hochschule künstlerischer Richtung oder die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses voraussetzt **oder** hier künstlerisch z.B. freischaffend zu wirken, wurde das Tatbestandselement der Glaubhaftmachung dieser Voraussetzungen geschaffen.

- 6 -

3. Weiterhin gilt allgemein als Voraussetzung für die Durchführung eines Nostrifizierungsverfahrens die Einrichtung eines vergleichbaren Studiums an einer der Hochschulen künstlerischer Richtung in Österreich. Entscheidend ist also nach wie vor die Qualität der Studien und der Hochschulen als Grundlage für die Entscheidung des Gesamt(Akademie)kollegiums.
4. Wesentlich ist jedoch die Neuerung, daß die Beweislast für die Erbringung und Vorlage der Nachweise dem **Antragsteller** obliegt. Detailliert wird aufgezählt, welche Unterlagen - wenn auch einzelne in beglaubigter Abschrift - beizubringen sind. Insbesondere wird nunmehr dem Antragsteller aufgetragen, den Nachweis darüber zu erbringen, daß er im Ausland sein Studium an einer **anerkannten** Hochschule absolviert hat, deren Anforderungsprofil den Qualitätskriterien der österreichischen Hochschulen entspricht. Nur für den Fall, daß die Qualität und der Status der Hochschule im Ausland außer Streit steht, kann von einem solchem Nachweis abgesehen werden.

Mit dieser Neuregelung wird auch klargestellt, daß dem zweiten Halbsatz des § 28 lit e des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes materiell derogiert wurde. Antragsberechtigt ist demnach in Hinkunft ausschließlich der Nostrifikationswerber. Dem Abteilungskollegium kommt in einzelnen Belangen ein Mitwirkungsrecht im Sinne einer Anhörung zu.

5. Das für die Nostrifizierung zuständige Organ der Hochschule, also das Gesamt(Akademie)kollegium, kann zwar von der Vorlage einzelner Unterlagen absehen, doch müssen die insgesamt vorgelegten Unterlagen für eine abschließende Entscheidung ausreichen.

- 7 -

6. Bei der Beurteilung des Ansuchens sind die einzelnen Kriterien der Gleichwertigkeit des im Ausland absolvierten Studiums maßgeblich. Hiefür sind die im Inland geltenden besonderen Studienvorschriften zum Zeitpunkt der Antragstellung heranzuziehen. Die Hauptfrage für die Nostrifizierbarkeit eines im Ausland abgeschlossenen Hochschulstudiums, also eines ordentlichen Studiums oder eines Kurzstudiums, ist die Fähigkeit des Antragstellers künstlerisch bzw. wissenschaftlich-künstlerisch in gleicher Weise vorgebildet zu sein, wie ein österreichischer Absolvent. Von amtswegen ist hierbei festzustellen, welchem inländischen Studienabschluß der ausländische Studienabschluß am ehesten entspricht. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kann auch ein Stichproben-Test durchgeführt werden, um nähere Auskünfte über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erhalten.
7. Aus Gründen der Verfahrensökonomie wurde von der bescheidmäßigen Festlegung von Auflagen während des Verfahrens Abstand genommen. Einzelne Ergänzungen, die aufgetragen werden können, sollten ein Ausmaß von 25 Prozent des nach den österreichischen besonderen Studienvorschriften geforderten Leistungsumfanges nicht überschreiten. Damit im Zusammenhang steht auch die Änderung des Hörerstatus eines Nostrifikationswerbers und seine organisatorische Einordnung als Gasthörer.
8. Treffen sämtliche Voraussetzungen zu, bzw. werden die aufgetragenen Ergänzungen vom Antragsteller erbracht, so ist die Nostrifizierung, die konstitutiven Charakter hat, bescheidmäßig auszusprechen. Im Falle der Abweisung des Antrages ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Zulassung zum entsprechenden Studium und der Anrechnung von Studien und Anerkennung von Prüfungen hinzuweisen.

- 8 -

Die übrigen Bestimmungen nehmen auf die geltende Rechtslage Bezug, wie z.B. die Nostrifizierung der akademischen Grade und der Studienabschlüsse von Personen, die auf die Planstelle eines Ordentlichen Hochschulprofessors in Österreich ernannt werden oder die Unzulässigkeit der Nostrifizierung in jenen Fällen, in denen z.B. der Bewerber in Österreich bereits vom Studium ausgeschlossen wurde.

Zu Z 25 und 26:

Über Wunsch der Hochschulen künstlerischer Richtung ist nunmehr vorgesehen, den Absolventen von Lehrgängen, ebenso wie bereits den Absolventen der Kurzstudien, durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung eine Berufsbezeichnung zu verleihen, sofern dieser Lehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Ebenso wie im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz kann auf Antrag für solche Berufsbezeichnungen eine Abkürzung vorgesehen werden.

Zu Z 27 und 28:

Das Datenschutzgesetz (§ 6) verlangt, daß auch die Matrikelnummer explizit in diesem Gesetz genannt wird. Dadurch ist sichergestellt, daß die Hochschulstatistik, die zum Großteil auf Verwaltungsdaten der Hochschulen beruht, in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden kann.

Ein erheblicher Teil der gemäß § 51 Abs. 5 zulässigen statistischen Erhebungen wird durchgeführt, indem Daten der Zentralen Hörerevidenz gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 des Datenschutzgesetzes dem Österreichischen Statistischen Zentralamt übermittelt werden, sodaß die (neuerliche) Ermittlung dieser Informationen beim Studierenden selbst entbehrlich ist.

Anläßlich der Erlassung der Kunsthochschul - Studienevidenzverordnung wurde vom Datenschutzrat angeregt, die nähere

- 9 -

Spezifikation der Datenarten und ihre Auflistung gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 des Datenschutzgesetzes im Kunsthochschul-Studien-gesetz ausdrücklich vorzunehmen. Es handelt sich um jene Daten, die von den Hochschulen in regelmäßigen Abständen dem Bundes-ministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt werden.

Die Zentrale Hörerevidenz hat im wesentlichen zwei Funktionen, nämlich Datenaufbereitung für die amtliche Hochschulstatistik und Quelle der ressorteigenen Statistik (z.B. Hochschulbericht). Bei der Vorbereitung der Daten für das Statistische Zentralamt ist es aber auch erforderlich, Fehlverwendungen oder Mehrfach-vergaben von Matrikelnummern zu bereinigen. Dafür sind das Geburtsdatum und der Name des Studierenden unverzichtbar, obgleich der Name für die eigentlichen statistischen Auswertungen nicht relevant ist.

Auch an den Hochschulbibliotheken soll das automationsunter-stützte Bibliotheks-Entlehnsystem (BIBOS) aufgebaut werden. Zur Durchführung sind einige personenbezogene Daten der Studierenden erforderlich. Mit dieser neuen Bestimmung wird die ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine Daten-übermittlung vom Rektorat (Akademiedirektion) an die jeweilige Hochschulbibliothek geschaffen.

Zu Z 29:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Zuständigkeit in Prüfungsangelegenheiten klargestellt, daß das Gesamt-(Akademie)kollegium als zweite und letzte Instanz fungiert.

Zu Z 30:

Nicht nur in Entsprechung der EWR - Rechtsanpassung ist nunmehr vorgesehen, daß an Konservatorien - im Inland und im Ausland - begonnene Studien nach Ablegung einer Übertrittsprüfung an den Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien, Graz und

- 10 -

Salzburg fortgesetzt werden können. Für den Fall jedoch, daß eine solche Übertrittsprüfung nicht abgelegt wird, kann ein Vorstudium an diesen Institutionen nicht angerechnet werden. Ferner wollte man die Möglichkeit eröffnen, ausländische Konservatoren mitzuberücksichtigen.

Zu Z 31 und 32:

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sollen mit 1.... in Kraft treten. Zur Wahrung der Rechtssicherheit ist auf einige Regelungen näher einzugehen.

Betroffen sind die Anträge auf Genehmigung eines studium irregulare; hierfür ist die Festlegung eines Stichtages für das Einlangen eines bereits gestellten Antrages im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung maßgeblich.

Jene Prüfungskandidaten, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die genannten Prüfungen bereits zweimal abgelegt haben, sollen weiterhin die bis zum Inkrafttreten geltenden Wiederholungsmöglichkeiten haben.

Die Neuregelung der Nostrifizierung soll nur auf jene Verfahren anwendbar sein, die nach dem Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes anhängig gemacht werden. Alle übrigen Verfahren sind nach der alten Rechtslage durchzuführen.

Absolventinnen, denen der akademische Grad noch nicht in der weiblichen Form verliehen wurde, können diesen nunmehr führen und sind überdies berechtigt, einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu verlangen.

Zu Z 33 bis 35:

Die Studienkommissionen für die Studienrichtung "Darstellende Kunst" in Wien, Graz und Salzburg haben eine Änderung der im Fächerkatalog genannten Pflichtfächer im Grundstudium und in

- 11 -

den jeweiligen Studienzweigen im zweiten Abschnitt beschlossen, die einer Gesetzesänderung bedürfen. Um diese sinnvolle Änderung nicht weiter zu verzögern, ist vorgesehen, diese Bestimmung rückwirkend, also mit 1. September 1992, in Kraft treten zu lassen. Die Verringerung des Stundenausmaßes und damit die Entlastung des jeweiligen Hochschulbudgets rechtfertigen - auch im Interesse der Studierenden - eine solche Maßnahme.

Zu Z 36 bis 39:

An der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz wird seit 1979 versuchsweise eine Ausbildung im Bereich der Visuellen Gestaltung angeboten, die die experimentelle Vielfalt künstlerischer Phantasie in unterschiedlichen Umsetzungsformen (Architektur, Design, Photo, Film, Video, Rauminstallation etc.) zum Gegenstand hat. Nunmehr soll eine zeitgemäße Computerausbildung dazukommen, um eine zukunftsorientierte Berufsausbildung garantieren zu können. Dabei steht die konzeptionelle Kreativität im Zentrum der künstlerischen Ausbildung, begleitet von theoretischen Lehrinhalten, die in den sonstigen Pflichtfächern ihren Niederschlag finden. Der von der Meisterklasse gestellte Antrag auf Einrichtung einer eigenen Studienrichtung wurde auch vom Gesamtkollegium der Hochschule unterstützt.

Im Unterschied zur Visuellen Mediengestaltung, die anwendungsorientiert ausgerichtet ist, stellt die neue Studienrichtung weiterhin das Experiment in den Mittelpunkt der Ausbildung und tritt somit nicht in Konkurrenz zu den anwendungsorientierten Meisterklassen. Der Umfang soll bei acht Semestern - wie bisher der Studienversuch - bleiben.

Durch die Einfügung der neuen Studienrichtung "Visuelle Gestaltung" als Z. 40 erhalten die nachfolgenden Studienrichtungen der Anlage neue Ziffern.

- 12 -

Zu Artikel II und III:

Die Neufassung des § 38 Abs. 3 (Z.15) erfordert eine Anpassung und Adaptierung der gegenständlichen Studiengesetze, da in diesen Sonderbestimmungen für die Studienrichtung Architektur, die auch an der bildnerischen Kunsthochschulen eingerichtet ist, enthalten sind.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

A L T E F A S S U N G

N E U E F A S S U N G

§1

Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung, das sind die Kunsthochschulen (§ 6 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, in der jeweils geltenden Fassung) und die Akademie der bildenden Künste (Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955), im folgenden als "Hochschulen" bezeichnet. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, in der jeweils geltenden Fassung über die Studien der Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 325/1971, in der jeweils geltenden Fassung, über die wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§11

(2) Die Hochschulangehörigen gemäß Abs. 1 § 1 und 2 müssen in der betreffenden Studienrichtung auf einem Gebiet der Künste oder Wissenschaften tätig sein. Wenigstens ein Hochschulangehöriger gemäß Abs. 1 § 1 muß Leiter einer Meisterschule, Meisterklasse oder Klasse künstlerischer Ausbildung sein. Die Hochschulangehörigen gemäß Abs. 1 § 3 müssen ordentliche Hörer der betreffenden Studienrichtung sein. Sämtliche Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Studienkommission müssen österreichische Staatsbürger sein.

§12

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Hochschulprofessoren im Sinne des § 11 Abs. 1, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 erster und vierter Satz erfüllen.

(5) Die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß § 11 Abs. 1 § 2 ist in einer Wahlversammlung vorzunehmen, deren Einberufung und Leitung durch den Obmann des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten zu erfolgen hat. Die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sowie der Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung, das sind die Kunsthochschulen (§ 6 Kunsthochschul - Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970) und die Akademie der bildenden Künste in Wien (§ 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 - AOG, BGBl. Nr. 25/1988), im folgenden als "Hochschulen" bezeichnet. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen - Tech-StG 1990, BGBl. Nr. 373/1990 über das Studium der Architektur sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971 über die wissenschaftlich - künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt."

§ 11 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Die Hochschulangehörigen gemäß Abs. 1 § 3 müssen ordentliche Hörer der betreffenden Studienrichtung und österreichische Staatsbürger sein."

"(3) (Verfassungsbestimmung) Wahlberechtigt und wählbar zu Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Studienkommission sind jene Hochschulangehörigen im Sinne des § 11 Abs.1 § 1 und 2, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 erster Satz erfüllen und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang haben wie österreichische Staatsbürger."

In § 12 Abs. 5 wird die Wortfolge "Obmann des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten" durch "Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer" ersetzt.

- 2 -

§ 16

(3) Auf Ansuchen des Studierenden ist eine Verbindung von Fächern, die verschiedenen Studienrichtungen der Hochschulen oder Studienrichtungen der Hochschulen und solcher der Universitäten angehören, vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der zuständigen Studienkommissionen zu bewilligen, wenn die Verbindung im Hinblick auf eine künstlerische, künstlerisch-pädagogische oder eine andere künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung sinnvoll erscheint und wenigstens eines der Fächer ein zentrales künstlerisches Fach ist (studium irregulare). Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm zu beschreiben. Der Bewilligungsbescheid hat je nach dem Schwerpunkt des Studienprogrammes die Immatrikulation, die Dauer der Studien, die Pflichtfächer, die abzulegenden Prüfungen sowie den akademischen Grad festzulegen.

§ 23

(2) Um die Aufnahme als ordentlicher Hörer kann sich bewerben, wer

1. die Aufnahmeprüfung (§ 24) erfolgreich abgelegt hat, sofern nicht gemäß § 24 Abs. 4 Nachricht von der Ablegung erteilt wurde;
2. die über die Aufnahmeprüfung hinausgehenden besonderen Aufnahmavoraussetzungen nach Maßgabe der Anlagen A und B erfüllt;
3. das für die einzelnen Studienrichtungen oder Kursstudien festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Enthalten die Anlagen A und B keine Bestimmungen über das Mindestalter des Aufnahmewerbers, so ist die Vollendung des 17. Lebensjahres Voraussetzung für die Aufnahme als ordentlicher Hörer;
4. ein ärztliche Zeugnis (§ 1 Abs. 3 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 460/1974) vorlegt, das den Bestimmungen des § 25 entspricht. Das ärztliche Zeugnis entfällt, wenn der Studierende bereits an einer anderen Hochschule oder Universität immatrikuliert ist.

(3) Ist das von einem ausländischen (staatenlosen) Bewerber im Ausland erworbene Reifezeugnis dem für die gewählte Studienrichtung zu fordernden Reifezeugnis einer inländischen höheren Schule nicht gleichwertig, so hat er vor der Aufnahme die nötigen Ergänzungsprüfungen abzulegen. Er kann zum Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, Kurse und Lehrgänge verhalten werden. Hat er das Studium im Ausland begonnen, kann er zu dessen Fortsetzung im Inland sofort unter der Bedingung zugelassen werden, daß die erforderlichen Ergänzungsprüfungen innerhalb zweier Semester abgelegt werden. Besitzt der Bewerber auf Grund des ausländischen Reifezeugnisses zum Studium der gleichen Studienrichtung in dem betreffenden Land die erforderliche Hochschulreife, kann der Rektor genehmigen, daß sich die Ergänzungsprüfungen auf die Feststellung der Vorkenntnisse zu beschränken haben, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen des angestrebten ordentlichen Studiums erforderlich sind. Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse werden hiedurch nicht berührt.

§ 16 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Auf Ansuchen des Studierenden ist eine Verbindung von Fächern, die verschiedenen Studienrichtungen der Hochschulen oder Studienrichtungen der Hochschulen und solcher der Universitäten angehören, vom Rektor der Hochschule, an der der Schwerpunkt des Studienprogrammes liegt, nach Anhörung der zuständigen Studienkommissionen zu bewilligen, wenn die Verbindung im Hinblick auf eine künstlerische, künstlerisch-pädagogische oder eine andere künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung sinnvoll scheint, wenigstens ein Fach ein zentrales künstlerisches Fach ist und die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 6 nicht ausreichen (studium irregulare)."

§ 23 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. ein entsprechendes ordentliches Studium an einer inländischen oder an einer ausländischen anerkannten Hochschule noch nicht abgeschlossen hat;"

"(3) Ist das im Ausland erworbene Reifezeugnis eines Bewerbers einem österreichischen Reifezeugnis nicht gleichwertig, so sind vom Rektor die erforderlichen Ergänzungsprüfungen vor der Aufnahme als ordentlicher Hörer vorzuschreiben. Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse werden dadurch nicht berührt."

- 3 -

§ 30

(1) Ordentliche Studien einer anderen Studienrichtung, die an einer inländischen Hochschule abgelegt wurden, oder Studien an einer ausländischen Hochschule sowie einer solchen gleichrangigen Anstalt sind für die vorgeschriebene Dauer eines ordentlichen Studiums anzurechnen, soweit sie den ordentlichen Studien dieser Studienrichtung auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind.

In § 30 Abs. 1 wird nach dem Wort "ausländischen" das Wort "anerkannten" eingefügt.

"Das zuständige Organ der Hochschule (Akademie) kann die Anrechnung von Studien im Rahmen bestimmter ausländischer ordentlicher Studien, insbesondere bei Partnerschaften, generell festlegen; dies ist im Mitteilungsblatt der jeweiligen Hochschule zu verlautbaren und durch Anschlag an der Amtstafel des Rektorates kundzumachen."

§ 31

(2) Die an einer inländischen Hochschule für das Studium einer anderen Studienrichtung oder die an einer ausländischen Hochschule sowie einer solchen gleichrangigen Anstalt abgelegten Prüfungen sind anzuerkennen, soweit sie den in diesem Bundesgesetz und in den Studienplänen vorgeschriebenen Prüfungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind.

In § 31 Abs. 2 wird nach dem Wort "ausländischen" das Wort "anerkannten" eingefügt.

"Das zuständige Organ der Hochschule (Akademie) kann die Anerkennung von Prüfungen im Rahmen bestimmter ausländischer ordentlicher Studien, insbesondere bei Partnerschaften generell festlegen; dies ist im Mitteilungsblatt der jeweiligen Hochschule zu verlautbaren und durch Anschlag an der Amtstafel des Rektorates kundzumachen."

§ 38

(2) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an jeder Hochschule für Musik und darstellende Kunst für jede Studienrichtung ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender, der (die) für die Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter oder dessen (deren) Stellvertreter, sofern dieser nicht ohnehin Vorsitzender des Prüfungssenates ist, sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz sind sinngemäß anzuwenden. Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Abteilungskollegiums zusätzliche Mitglieder des Prüfungssenates aus dem Kreis fachzuständiger Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer oder Lehrbeauftragte, in Ermangelung solcher Lehrer fachverwandte Hochschulprofessoren zu bestellen. Außerdem kann der Prüfungssenat, bei Bedarf besonders qualifizierte Fachleute, die nicht der Hochschule angehören, zu seinen Mitgliedern bestellen. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

"Dem Prüfungssenat dürfen im Einzelfall neben dem Vorsitzenden höchstens zehn Mitglieder angehören."

- 4 -

§38

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auf die Akademie der bildenden Künste, die Hochschule für angewandte Kunst in Wien und die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Prüfungssenat sämtliche Hochschulprofessoren der Hochschule angehören. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden zwei Drittel der Hochschulprofessoren anwesend sind.

"(3) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz und an der Akademie der bildenden Künste in Wien für jede Studienrichtung ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Sind in einer Studienrichtung weniger als zwei Hochschulprofessoren mit der Lehre eines zentralen künstlerischen Faches betraut, so hat der Rektor weitere Mitglieder des Prüfungssenates aus dem Kreise jener Hochschulprofessoren, die ein fachverwandtes zentrales künstlerisches Fach vertreten, namhaft zu machen. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind."

§40

(1) Die Zahl der Wiederholungen von nicht bestandenen Aufnahmsprüfungen ist nicht begrenzt. Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 dürfen, soweit nicht die Bestimmungen des § 34 Abs. 4 zur Anwendung kommen, nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Diplomprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung kann auf Antrag des Studierenden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund eines Gutachtens des Prüfungssenates bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 44 Abs. 2 Z 2) oder im Hinblick auf den bisher günstigen Studienerfolg des ordentlichen Hörers bewilligt werden. Während der Reprobationsfrist hat der ordentliche Hörer in den zentralen künstlerischen Fächern weiter zu inskribieren.

"(1) Die Zahl der Wiederholungen von nicht bestandenen Aufnahmsprüfungen ist nicht begrenzt. Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 dürfen, soweit nicht die Bestimmungen des § 34 Abs. 4 anzuwenden sind, nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Diplomprüfungen dürfen dreimal wiederholt werden. Während der Reprobationsfrist hat der ordentliche Hörer in den zentralen künstlerischen Fächern weiter zu inskribieren."

(2) Prüfungen aus wissenschaftlichen, praktischen und künstlerischen Fächern, soweit diese keine zentralen künstlerischen Fächer sind, dürfen nur dreimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann vom Rektor und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines Gutachtens des Prüfers bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 44 Abs. 2 Z 2) oder im Hinblick auf den bisher günstigen Studienerfolg des Bewerbers erteilt werden.

§ 40 Abs. 2 zweiter und dritter Satz entfallen.

(3) Kommissionelle Prüfungen, die mehrere Fächer umfassen, sind zur Gänze zu wiederholen, wenn in mehr als einem Fach eine negative Beurteilung vorgenommen wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf das nicht bestandene Prüfungsfach.

§42

(3) Ausfertigungen von Zeugnissen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, müssen den Namen des Prüfers (des Beurteilenden) oder im Falle einer kommissionellen Prüfung den Namen des Vorsitzenden des Prüfungssenates enthalten. Zeugnisse über Diplomprüfungen haben die Studienrichtung (den Studiengang) und die Aufgaben, die Gegenstand der Diplomprüfungen waren, zu enthalten.

"Mit Ausnahme der Diplom- und Abschluszeugnisse ist eine Beglaubigung nicht erforderlich."

- 5 -

§44

(2) Die Zugehörigkeit zur Hochschule erlischt, wenn der ordentliche Hörer

1. beim Rektorat die Erklärung abgibt, daß er die Hochschule verläßt;
2. sein Studium unterbricht, ohne beurlaubt oder behindert zu sein. Wenn keine wichtigen Gründe vorliegen, so ist eine solche Unterbrechung jedenfalls anzunehmen, wenn der ordentliche Hörer die Inskription unterläßt. Als wichtige Gründe gelten Krankheit, Schwangerschaft oder Pflege des eigenen Kindes bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Geburt, ferner unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die der ordentliche Hörer nicht verschuldet hat;
3. nicht unmittelbar nach dem Ablauf seiner Beurlaubung sein Studium an der Hochschule fortsetzt;
4. länger als vier Semester behindert ist;
5. sein Studium durch erfolgreiche Ablegung der für die Studienrichtung vorgeschriebenen letzten Prüfungen abgeschlossen hat;
6. eine der vorgeschriebenen Prüfungen auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht bestanden hat.

"7. sein Studium nicht innerhalb der doppelten Studiendauer gemäß Anlage A, gemessen an der Zahl der inskribierten Semester, mit der letzten Diplomprüfung abgeschlossen hat (§ 34 Abs. 3 letzter Satz)."

§45

(1) Den Absolventen der ordentlichen Studien ist auf Antrag vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) der akademische Grad "Magister der Künste", lateinische Bezeichnung "Magister artium", lateinische Abkürzung "Mag. art.", zu verleihen. Eine posthume Verleihung ist zulässig. Dieser akademische Grad kann nur einmal erworben werden, auch wenn der Kandidat die Voraussetzungen für die Erwerbung mehrfach erfüllt hat.

(2) Die Kandidaten haben vor der Verleihung zu versprechen, der Pflege und Erschließung der Künste zu dienen und dadurch verantwortlich zur Lösung von Problemen der menschlichen Gesellschaft und deren gedeihlicher Weiterentwicklung beizutragen sowie der Hochschule verbunden zu bleiben.

(3) Die Verleihung ist unzulässig, wenn der Kandidat die festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt.

(4) Die feierliche Verleihung erfolgt durch Sponsion in Anwesenheit des Rektors, an den Kunsthochschulen auch in Anwesenheit des zuständigen Abteilungsleiters, durch einen Hochschulprofessor als Promotor. Die nähere Regelung der Form der Verleihung hat das Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) durch Verordnung zu treffen. Auf Antrag kann die Verleihung auch schriftlich vorgenommen werden.

(5) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Studienrichtung (der Studiengang) ist in der Urkunde ersichtlich zu machen.

"(1) Absolventen der ordentlichen Studien ist auf Antrag vom Gesamt(Akademie)kollegium der akademische Grad "Magister / Magistra der Künste", lateinische Bezeichnung "Magister / Magistra artium", abgekürzt "Mag. art." zu verleihen. Eine posthume Verleihung ist zulässig."

"(5) Die Verleihungsurkunde hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Vor- und Zuname, allenfalls Geburtsname;
2. Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit;
3. absolvierte Studienrichtung (absolvierter Studiengang) in der gesetzlich festgelegten Bezeichnung;
4. Bezeichnung des verliehenen akademischen Grades in allen gesetzlich festgelegten Formen."

- 6 -

§45

(6) Die Ausfolgung der Urkunde ist aufzuschieben, bis der Absolvent die ihm durch die Benützungsordnungen für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschule, insbesondere auch der Hochschulbibliothek, auferlegten Pflichten erfüllt hat.

"(7) Werden die Voraussetzungen für die Erwerbung eines akademischen Grades mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen."

§47

Personen, denen von einer österreichischen Hochschule der im § 45 Abs. 1 angeführte akademische Grad verliehen wurde oder die diesen gemäß § 49 Abs. 1 oder 9 erworben haben, sind berechtigt, diesen akademischen Grad im privaten Verkehr, im Verkehr mit Behörden und auf Urkunden ihrem Namen im vollen Wortlaut oder in abgekürzter Form voranzustellen. Sie haben das Recht, die Ersichtlichmachung des akademischen Grades in dieser Form in amtlichen Ausfertigungen aller Art zu verlangen.

"Wurde derselbe akademische Grad gemäß § 45 Abs. 7 mehrfach verliehen, so darf dieser Grad nur einfach geführt werden."

§49

(1) Ein von einem österreichischen Staatsbürger oder von einer anderen Person mit einem ordentlichen Wohnsitz in Österreich an einer ausländischen Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt abgeschlossenes ordentliches Studium kann durch das Gesamtkollegium jener Hochschule (durch das Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste), an der das entsprechende Studium eingerichtet ist, mit dem Abschluß eines in diesem Bundesgesetz geregelten ordentlichen Studiums (Studienrichtung bzw. Studienzweig) als gleichwertig anerkannt werden (Nostrifizierung).

(2) Das Ansuchen hat die inländische Studienrichtung (einschließlich des allfälligen Studienzweiges) anzugeben, mit deren Abschluß die Gleichstellung beantragt wird.

Folgende Belege sind anzuschließen:

1. Geburtsurkunde;
2. der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft beziehungsweise von Personen, die nicht Inländer sind, der Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich;
3. bei Studien, die nach Maßgabe der Anlage A die Reifeprüfung einer höheren Schule voraussetzen, das Reifezeugnis oder die Urkunde, auf Grund derer der Bewerber im Ausland zum Studium zugelassen wurde;
4. die Nachweise über das ausländische Studium;
5. die Nachweise über die im Ausland abgelegten Prüfungen einschließlich der allenfalls verfaßten Diplomarbeit;
6. die Urkunde(n), die als Nachweis des Abschlusses des ausländischen Studiums ausgestellt wurde(n);
7. die Urkunde über die Verleihung des ausländischen akademischen Grades, sofern eine Verleihung erfolgte.

"Nostrifizierung ausländischer Grade und Studienabschlüsse"

§ 49.(1) Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben oder die glaubhaft machen, sich auf Grund einer entsprechenden künstlerischen Tätigkeit dauernd in Österreich niederzulassen oder sich nachweislich um eine Anstellung in Österreich bewerben, für die die Nostrifizierung eine der Voraussetzungen darstellt, und die an einer anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer solchen gleichrangigen Anstalt ein Studium absolviert haben, sind berechtigt, die Anerkennung dieses Studienabschlusses beim Gesamt(Akademie)kollegium jener Hochschule, an der das entsprechende Studium eingerichtet ist, zu beantragen (Nostrifizierung).

(2) Der Antragsteller hat das entsprechende inländische Studium beziehungsweise den entsprechenden akademischen Grad anzugeben. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes des Antragstellers in Österreich oder der Nachweis im Sinne des Absatz 1 erster Satz;
- c) bei Studien, die nach Maßgabe der Anlage A die Reifeprüfung einer höheren Schule voraussetzen, das Reifezeugnis oder die Urkunde, auf Grund derer der Bewerber an der anerkannten ausländischen Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt zum Studium zugelassen wurde;
- d) Nachweis über die vergleichbare Qualität des an der anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer solchen gleichrangigen Anstalt absolvierten Studiums mit dem Studium an einer österreichischen Hochschule künstlerischer Richtung, sofern diese für das Gesamt(Akademie)kollegium nicht außer Zweifel steht;
- e) die Nachweise über die an der anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer solchen gleichrangigen Anstalt besuchten Lehrveranstaltungen, abgelegten Prüfungen einschließlich der Prüfungsarbeiten und der allenfalls angefertigten Diplomarbeit;

- 7 -

f) diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, falls jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Studienabschlusses ausgestellt wurde.

Die Unterlagen gemäß lit. a bis e können auch in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

(3) Die gemäß Abs. 1 zuständige akademische Behörde kann Nachsicht von der Vorlage einzelner Urkunden und Nachweise erteilen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß ihre Beibringung unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist.

(4) Die gemäß Abs. 1 zuständige akademische Behörde hat unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden inländischen Studienvorschriften zu prüfen, ob das ausländische Studium des Bewerbers nach Umfang, Anforderungen und Inhalt als gleichwertig mit dem entsprechenden inländischen Studium anzusehen ist und ob dem Bewerber daher auf Grund des von ihm nachgewiesenen Studiums und der Prüfungen der akademische Grad (§ 45 Abs. 1) an einer inländischen Hochschule zuerkannt werden könnte.

(5) Treffen einzelne Voraussetzungen nicht zu, so hat die gemäß Abs. 1 zuständige akademische Behörde mit Bescheid die Bedingungen festzulegen, von deren Erfüllung die Nostrifizierung abhängig gemacht wird. Dem Bewerber kann aufgetragen werden, durch ein oder mehrere Semester als außerordentlicher Hörer zu inskribieren, die positive Beurteilung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen nachzuweisen und sich einzelner der für die Erlangung des angestrebten akademischen Grades im Inland vorgeschriebenen Prüfungen ganz oder zum Teil zu unterziehen. Die Vorschreibung der Prüfungen kann auch ohne Verpflichtung der Inskription erfolgen.

(6) Wird die Nostrifizierung ausgesprochen, so hat die gemäß Abs. 1 zuständige akademische Behörde festzustellen, welchem Studienabschluß einer inländischen Studienrichtung (eines Studienganges) der ausländische Studienabschluß entspricht und festzulegen, daß der Bewerber berechtigt ist, den im § 45 Abs. 1 näher bezeichneten akademischen Grad zu führen. Das Recht auf Führung eines ausländischen akademischen Grades gemäß § 48 bleibt unberührt.

(7) Mit der Nostrifizierung werden alle Rechte erworben, welche nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften mit dem Besitz des inländischen akademischen Grades oder mit dem Abschluß des inländischen ordentlichen Studiums verbunden sind.

(8) Die Nostrifizierung ist von der gemäß Abs. 1 zuständigen akademischen Behörde mit Bescheid festzustellen und auf den Nachweisen gemäß Abs. 2 Z 6 und 7 zu vermerken.

(3) Das Gesamt(Akademie)kollegium der Hochschule kann von der Vorlage einzelner Urkunden absehen, wenn innerhalb angemessener Frist glaubhaft gemacht wird, daß die Urkunden nicht oder nur mit übergroßen Schwierigkeiten beigebracht werden können und überdies die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen.

(4) Unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden Studienvorschriften einschließlich des an der Hochschule geltenden Studienplanes hat das Gesamtkollegium nach Anhörung des Abteilungskollegiums beziehungsweise das Akademiekollegium zu prüfen, ob das im Ausland absolvierte Studium des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte so aufgebaut war, daß es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung als gleichwertig anzusehen ist.

(5) Sofern die Gleichwertigkeit gemäß Abs. 4 nicht zur Gänze gegeben ist und einzelne Ergänzungen fehlen, so hat der Antragsteller als Gasthörer die ihm vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen.

(6) Nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen der Abs. 4 und 5 hat das Gesamt(Akademie)kollegium der Hochschule bescheidmäßig festzulegen, welchem inländischen Studienabschluß das im Ausland absolvierte Studium entspricht und welchen inländischen akademischen Grad, beziehungsweise welche inländische Berufsbezeichnung der Antragsteller auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Das Recht gemäß § 48 bleibt unberührt.

(7) Die erfolgte Nostrifizierung ist auf der Urkunde gemäß Abs. 2 lit f zu vermerken.

(8) Mit Dienstantritt als Ordentlicher Hochschulprofessor oder Ordentlicher Universitätsprofessor in Österreich gelten die Studienabschlüsse einer ausländischen anerkannten Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt sowie im Ausland erworbene akademische Grade als nostrifiziert. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhörung des Gesamt(Akademie)kollegiums der Hochschule unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 und 7 die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

- 8 -

(9) Mit Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschulprofessor sowie als ordentlicher Universitätsprofessor in Österreich gelten die Abschlüsse ordentlicher Studien an einer ausländischen Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhören des Gesamtkollegiums (Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste) unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 6 und 8 die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

(10) Die Nostrifizierung ist unzulässig, wenn dem Bewerber der inländische akademische Grad nicht hätte verliehen werden dürfen. Die Nostrifizierung ist zu widerrufen, wenn einer der im § 46 Abs. 2 erwähnten Umstände vorliegt. Für den Widerruf ist jene Behörde zuständig, die die Nostrifizierung vorgenommen hat. § 46 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(11) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Abs. 1 bis 10 nicht berührt.

(9) Auf Nostrifizierungsverfahren sind die Bestimmungen über die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen nicht anzuwenden (§ 30 und § 31).

(10) Der gleiche Nostrifizierungsantrag darf nur an einer einzigen Hochschule gestellt werden.

(11) Die Nostrifizierung ist unzulässig, wenn dem Bewerber der inländische akademische Grad nicht hätte verliehen werden dürfen.

(12) § 46 ist anzuwenden.

(13) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die vorangehenden Absätze nicht berührt."

§ 50

§ 50. Die Absolventen von Kurzstudien sind nach Maßgabe der Anlage B berechtigt, Berufsbezeichnung zu führen, die das Ausbildungsziel des Kurzstudiums zum Ausdruck bringen. Die Berechtigung zur Führung einer Berufsbezeichnung ist zu beurkunden. Die Bestimmungen des § 45 Abs. 6 sind anzuwenden.

§ 50 Abs. 2 lautet:

"(2) Für Absolventen von Lehrgängen (§ 21) kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung das Recht auf Führung einer Berufsbezeichnung eingeräumt werden, sofern dieser Lehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Die jeweilige Berufsbezeichnung ist vom Gesamt(Akademie)kollegium nach Anhörung des(r) für die Durchführung des Lehrganges verantwortlichen Angehörigen der Hochschule (Akademie) vorzuschlagen. Die Berufsbezeichnung hat aus den Worten "Akademisch geprüfte/r....." mit einem für die Absolventen des jeweiligen Lehrganges typischen Zusatz zu bestehen. Vom Gesamt(Akademie)kollegium kann auch eine entsprechende Abkürzung vorgeschlagen werden."

- 9 -

§ 51

(3) Anlässlich der Aufnahme, der Inskription, des Abganges von der Hochschule und der Verleihung des akademischen Grades sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, statistische, auch automationsunterstützte, Erhebungen, zulässig über:

1. Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft des Studierenden;
2. letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort des Studierenden vor Beginn des Studiums und Wohnsitz im Zeitpunkt der Erhebung;
3. Beruf der Eltern und deren Stellung im Beruf, Schulbildung der Eltern;
4. Zahl der Geschwister, in Schulausbildung, Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit;
5. Familienstand, Zahl der Kinder des Studierenden, Berufstätigkeit, Studium des Ehegatten;
6. berufliche Tätigkeit des Studierenden, Bezug einer Studienbeihilfe und von Stipendien;
7. Vorbildung des Studierenden;
8. bisherige Studien (Universität, Hochschule oder andere künstlerische Lehranstalten, Studienrichtung, Zahl der Semester) und abgelegte Prüfungen.

Die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben der Studierenden bzw. Absolventen sind geheim zu halten. Wer der Auskunftspflicht durch Verweigerung der Auskunft nicht nachkommt oder wesentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 11 des Bundesstatistikgesetzes geahndet wird. Weiters können Erhebungen über Studien- und Berufsziele angestellt werden.

(5) Die im Zuge der Verwaltung an den Hochschulen erfaßten Personaldaten der Studierenden, Aufnahme- und Inskriptionsdaten, Prüfungsdaten und Daten über Studienabschlüsse sind dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Führung einer Zentralen Hörerevidenz und für den Hochschulbericht (§ 54) zur Verfügung zu stellen.

In § 51 Abs. 3 ist im ersten Satz nach dem Wort "Erhebungen" die Wendung "unter Angabe der Matrikelnummer" einzufügen.

"(5) Folgende im Zuge der Verwaltung an den Hochschulen automationsunterstützt verarbeiteten Daten der Studierenden sind dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Führung einer Zentralen Hörerevidenz und für den Hochschulbericht (§ 54) zu übermitteln:

1. Matrikelnummer, Name und allfällige Studienabschlüsse oder akademische Grade, Geburtsdatum und Geschlecht;
2. Staatsbürgerschaft und Gebührenstatus gemäß dem Hochschul-Taxengesetz 1972;
3. Schulform und Datum der Reifeprüfung;
4. Aufnahme- und Abgangsdatum sowie Hörerstatus an der Hochschule;
5. Staatenkennzeichen, Postleitzahl und Ort der Zustelladresse sowie der Anschrift am Heimatort;
6. Kennzeichnung, Zulassungsdatum und -status sowie Inskriptionen jedes Studiums;
7. Art und Datum erfolgreich abgelegter studienabschnitts- oder studienabschließender Prüfungen.

(6) Der Hochschulbibliothek sind zur Führung eines automationsunterstützten Bibliotheks-Entlehnsystems folgende Daten der Studierenden zu übermitteln: Matrikelnummer, Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, akademischer Grad, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Zustell- und Heimatadresse."

§ 52

(2) Gegen Bescheide, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert, eine Prüfung für ungültig erklärt, eine Reprobationsfrist gesetzt wird oder eine Entscheidung gemäß § 39 Abs. 6 getroffen wird, ist die Berufung an das Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) zulässig.

"(2) Gegen Bescheide des Vorsitzenden des Prüfungssenates oder der Prüfer, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert oder eine Prüfung für ungültig erklärt oder eine Entscheidung gemäß § 39 Abs. 6 getroffen wird, ist die Berufung an das Gesamt(Akademie)kollegium als zweite und letzte Instanz zulässig."

- 10 -

§ 55

(1) Studierende und Absolventen Österreichischer Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht, die ein Studium als ordentliche Hörer an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst anstreben, sind berechtigt, eine Übertrittsprüfung abzulegen. Die Übertrittsprüfung besteht aus einem künstlerischen, einem musikgeschichtlichen und einem musiktheoretischen Prüfungsteil. Der künstlerische Prüfungsteil umfaßt alle zentralen künstlerischen Fächer der gewählten Studienrichtung (des gewählten Kurzstudiums) nach Maßgabe der Anlagen A und B. Es besteht aus der Realisierung künstlerischer Aufgaben (§ 33 Abs. 1 Z 1). Die Prüfungen aus Geschichte der Musik und Theorie der Musik sind schriftlich und mündlich (§ 33 Abs. 1 Z 3 und 4) abzuhalten.

§ 57

§ 57. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1983 in Kraft.

§ 55 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Studierende und Absolventen von Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht im Inland und von solchen gleichrangigen Anstalten im Ausland, die ein Studium als ordentlicher Hörer an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst anstreben, sind berechtigt, eine Übertrittsprüfung abzulegen."

"(2) § 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und 5, § 16 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 38 Abs. 2 und Abs. 3, § 42 Abs. 3, § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 7, § 47, § 49, § 50, § 51 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6, § 52 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 sowie die Anlage A, Abschnitt X dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. treten nach Maßgabe der folgenden Absätze mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(3) Für Ansuchen gemäß § 16 Abs. 3, die vor dem 1. Feber 1993 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt sind, ist § 16 Abs. 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. anzuwenden.

(4) Für Prüfungskandidaten, die vor dem 1. Feber 1993 Prüfungen gemäß § 44 Abs. 2 bereits zweimal wiederholt haben, gilt § 44 Abs. 2 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr.

(5) § 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ist auf jene Verfahren anzuwenden, die ab dem 1. Feber 1993 anhängig gemacht werden.

(6) Z 34 bis Z 36 treten mit 1. September 1992 in Kraft.

(7) Absolventinnen, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein akademischer Grad gemäß § 45 Abs. 1 verliehen wurde, können diesen Grad in der weiblichen Form führen. Der Rektor der Hochschule (Akademie), an der akademische Grad erworben wurde, hat auf Antrag der Absolventin mit Bescheid die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades festzustellen."

- 11 -

Anlage A Z 32 A

- a) Berufskunde;
- b) Rechtskunde.

In der Anlage A Z. 32 A. lauten die sonstigen Pflichtfächer im Grundstudium:

"Bewegungsformen"

Anlage A Z 32 B

Anlage A Z 32 B. Studiengang "Schauspiel"

- a) Dramenkunde;
- b) Theater- und Literaturgeschichte;
- c) Musikalische Gestaltung und Musikkunde;
- d) Kostüm und Maske;
- e) Theatertanz;
- f) Bühnenfechten;
- g) Gymnastik;
- h) Hörspiel;
- i) Fernsehen.

In der Anlage A Z. 32 B. Studiengang "Schauspiel", lauten die sonstigen Pflichtfächer:

- "a) Theater- und Literaturgeschichte;
- b) Musikalische Gestaltung und Musikkunde;
- c) Kostüm und Maske;
- d) Theatertanz;
- e) Körperliches Training;
- f) Hörspiel;
- g) Fernsehen;
- h) Rechtskunde."

Studiengang "Regie"

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Theater- und Literaturgeschichte;
- b) Musikalische Gestaltung und Musikkunde;
- c) Sprachgestaltung;
- d) Körperliche Gestaltung;
- e) Bühnenkunde und Bühnentechnik;
- f) Kostüm und Maske;
- g) Hörspiel;
- h) Fernsehen.

In der Anlage A Z. 32 B. Studiengang "Regie", wird bei den sonstigen Pflichtfächern folgende lit. i) angefügt:

"i) Rechtskunde."

Anlage A, Abschnitt X

Anlage A Abschnitt X - Studienrichtungen

Malerei und Graphik, Bildhauerei, Medailleurekunst und Kleinplastik.

In der Anlage A, Abschnitt X, lauten die Studienrichtungen:

"Malerei und Graphik; Bildhauerei; Visuelle Gestaltung; Medailleurekunst und Kleinplastik."

Anlage A, Abschnitt X B. Besondere Bestimmungen

Zentrales künstlerisches Fach:

Nach Wahl des Kandidaten und nach Maßgabe der vorhandenen Studienrichtungen:

- a) Malerei;
- b) Graphik;
- c) Visuelle Gestaltung.

In der Anlage A, Abschnitt X, B. Besondere Bestimmungen, enthält "Z 39 lit c".

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Kunst- und Kulturgeschichte;
- b) Morphologie der bildenden Kunst;
- c) Darstellungsmethodik;
- d) Objektstudium;
- e) Farbenlehre.

- 12 -

In der Anlage A, Abschnitt X, B. Besondere Bestimmungen, wird nach der Z. 39 folgende "Z. 40" eingefügt:

"Z. 40 "Visuelle Gestaltung":

Zentrales künstlerisches Fach:
Visuelle Gestaltung

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Gesellschafts- und Kulturtheorie;
- b) Philosophie und Kunstgeschichte;
- c) Theoretische und anwendungsorientierte Grundlagen des Computers;
- d) Kulturelles Management und Medien in Theorie und Praxis."

39. Die bisherigen Studienrichtungen "Z. 40 bis Z. 49" erhalten die Bezeichnung "Z. 41 bis Z. 50".

Artikel II
§ 13

(8) Dem Prüfungssenat gehören an der Akademie der bildenden Künste die Leiter aller Meisterschulen und Institute, an der Hochschule für angewandte Kunst und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung die Leiter aller Meisterklassen und Lehrkanzeln an. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor.

"(8) Dem Prüfungssenat gehören sämtliche Leiter einer Meisterklasse für Architektur sowie sämtliche Vorstände jener Lehrkanzeln, die der Abteilung Architektur zugeordnet sind, an. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor."

Artikel III
§ 15

(5) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung einer Diplomarbeit aus dem Fach Architekturentwurf (Meisterklasse). Der zweite Teil aus einer mündlichen kommissionellen Prüfung über den Inhalt der Diplomarbeit, die vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist. Dem Prüfungssenat gehören die Leiter aller Meisterklassen der Hochschule für angewandte Kunst in Wien sowie die Leiter jener Lehrkanzeln an, die der Abteilung Architektur an dieser Hochschule zugeordnet sind. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor.

§ 15 Abs. 5 vierter und fünfter Satz lauten:

"Dem Prüfungssenat gehören sämtliche Leiter einer Meisterklasse für Architektur sowie sämtliche Vorstände jener Lehrkanzeln, die der Abteilung Architektur zugeordnet sind, an. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor."

